

# RS Vfgh 2020/9/22 G283/2020 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.2020

## Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

COVID-19-MaßnahmenG

COVID-19-LockerungsV BGBl II 197/2020 idF BGBl II 266/2020

VfGG §7 Abs2, §57 Abs1, §62 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetz und der COVID-19-Lockerungsverordnung mangels präziser, überprüfbarer und zuordenbarer Darlegung der Bedenken

## Rechtssatz

Der Antrag beschränkt sich auf allgemeine Ausführungen zur Sachlichkeit und Bestimmtheit der vom Gesetz- bzw Verordnungsgeber getroffenen Maßnahmen, eine den rechtlichen Erfordernissen entsprechende Zuordnung der Bedenken zu den angefochtenen Bestimmungen lässt der Antrag jedoch vermissen. Im Duktus der Bedenken wird keine der angefochtenen Bestimmungen ausdrücklich erwähnt, vielmehr verweist der Antragsteller an unterschiedlichen Stellen nur allgemein auf die "oben dargestellten gesetzlichen Maßnahmen", auf die "COVID-19-Maßnahmen", auf die "bekämpften gesetzgeberischen Maßnahmen", auf die "bekämpften COVID-19-Gesetze und zugehörigen Verordnungen", auf die "massiven Ausgangsbeschränkungen und [Be]tretungsverbote" bzw auf das "Gesetz", ohne zum Ausdruck zu bringen, welche Normen konkret von den vorgebrachten Bedenken der mangelnden Sachlichkeit und Bestimmtheit betroffen sind. Eine Zuordnung der Bedenken zu einzelnen Bestimmungen erscheint unmöglich; der VfGH wäre hiezu auch nicht berufen.

## Entscheidungstexte

- G283/2020 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.09.2020 G283/2020 ua

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, COVID (Corona), VfGH / Formerfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:G283.2020

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)